

Benutzungsordnung

für die Sportkegelanlage im Jugend- und Sportheim, Ratzeburg, Riemannstraße 3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 06. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44), wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 17.11.1977 folgende Benutzungsordnung für die Sportkegelanlage erlassen:

§ 1

Allgemeines

Die Kegelanlage im Jugend- und Sportheim besteht aus zwei Doppelkegelbahnen. Diese Sportanlage ist vom Deutschen Keglerbund e.V. mit dem Prädikat "Bundeskegelbahn" ausgezeichnet worden.

§ 2

Benutzung

- (1) Die Kegelanlage steht vorrangig Ratzeburger Kegelsportvereinen zur Verfügung, die dem Deutschen Keglerbund e.V. angeschlossen sind.
- (2) Betriebsfreie Zeiten können auch an andere Gruppen vergeben werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Benutzung eines Teiles oder der gesamten Anlage besteht nicht.

§ 3

Benutzungszeiten

- (1) Die Benutzungszeiten werden von der Stadt Ratzeburg - Abteilung für Jugend und Sport - oder vom Hausmeister festgesetzt.
- (2) Die Benutzer der Anlage müssen die festgelegten Benutzungszeiten einhalten.
- (3) Gruppen, die die Anlage regelmäßig benutzen wollen, müssen im Besitz einer schriftlichen Genehmigung sein. Der verantwortliche Leiter der Gruppe, die eine regelmäßige

Kegelzeit erhält, hat sich durch Unterschrift im Benutzungsbuch zu verpflichten, für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung zu sorgen.

(4) Die Kegelanlage steht den Benutzern grundsätzlich werktäglich von 17.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung.

§ 4

Ordnungsvorschriften

(1) Die Kegelanlage und das Inventar der Räumlichkeiten sind pfleglich zu behandeln.

(2) Die Benutzer dürfen die Anlage nicht mit Straßenschuhen oder mit Turnschuhen betreten, die auch im Freien verwendet werden.

(3) Die Kegelbahnen dürfen nur von jeweils einem Kegler betreten werden.

(4) Auf einer Bohlenbahn darf sich nur jeweils eine Kugel befinden. Die Kugel ist auf dem Linoleumstreifen vor der Bahn aufzusetzen. Die durch ein elastisches Band gekennzeichnete Abgrenzung darf nicht überschritten werden.

(5) Störungen einer Gruppe, die die Nebenbahn nutzt, sind zu unterlassen.

(6) Ein dauernder Aufenthalt im Vorraum ist nicht gestattet.

(7) Kinder dürfen die Anlage nur unter Aufsicht von Erwachsenen benutzen. Für Kinder unter 10 Jahren ist die Benutzung nicht gestattet.

§ 5

Funktionsstörungen der Anlage

(1) Während des Betriebes an der Anlage auftretende Störungen dürfen nur vom Hausmeister oder einer sonst berechtigten Person behoben werden.

(2) Wegen einer Störung, die nicht sofort beseitigt werden kann, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

(3) Kann der Regelbetrieb wegen einer Störung nicht fortgesetzt werden, besteht die Gebührenpflicht nur für den bis dahin genutzten störungsfreien Zeitraum.

(4) Für jede angefangene Stunde wird die volle Gebühr erhoben.

§ 6

Hausordnung

(1) Der Hausmeister oder ein von der Stadt Ratzeburg Beauftragter üben das Hausrecht aus und haben auf die genaue Einhaltung der Benutzungsordnung zu achten.

(2) Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, der Person oder der Gruppe, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, für eine bestimmte Zeit oder auf Dauer das Betreten der Kegelanlage zu untersagen.

§ 7

Bewirtung der Kegelgruppen

Die Bewirtung ist grundsätzlich nur dem Pächter des Jugendgemeinschaftsraumes des Jugend- und Sportheimes gestattet. Das Mitbringen von Getränken ist nicht erlaubt.

§ 8

Gebührenpflicht

(1) Die Benutzung der Kegelanlage ist nur gegen Zahlung einer Gebühr gestattet.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Benutzung, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

(3) Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Gebührenberechnung

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Doppelbahn und Stunde für

1. Sportkeglergruppen (Mitglied des Deutschen Keglerbundes e.V.) = 12,-- DM

2. Keglergruppen und Abonnement = 14,-- DM

3. Gelegenheitsgruppen = 16,-- DM

(2) Der Magistrat wird ermächtigt, für Einzelveranstaltungen besondere Regelungen zu treffen.

(3) Wer als Benutzer die für ihn zur angemeldeten Zeit bereitgehaltene Kegelbahnen nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, ist gleichwohl zur Zahlung der vollen Gebühr verpflichtet. Eine Befreiung kann erfolgen, wenn die Ausfallzeit anderweitig vergeben werden kann.

(4) Für Dauernutzer entfällt eine Zahlungsverpflichtung für Ausfallzeiten nur dann, wenn der entsprechende Zeitraum auf einen gesetzlichen Feiertag fällt.

(5) Gruppen, die die Anlage zu regelmäßig wiederkehrenden Zeiten benutzen wollen, können von der sofortigen Zahlungsverpflichtung befreit werden. Diese Gruppen haben sich vor Beginn des Betriebes in das Benutzungsbuch einzutragen. Der verantwortliche Leiter jeder Gruppe hat nach Beendigung des Betriebes die Endzeit in das Buch einzutragen und durch Unterschrift die Richtigkeit zu bestätigen.

§ 10

Zahlung

(1) Die Benutzungsgebühr ist grundsätzlich sofort zu entrichten.

(2) Gruppen, die im Benutzungsbuch aufgeführt sind, erhalten Gebührenbescheide.

(3) Rückständige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 11

Haftung

(1) Für alle auch leicht fahrlässig verursachte Schäden haften neben dem Schädiger alle Mitglieder der Gruppe gesamtschuldnerisch. Dem Schädiger obliegt der Beweis dafür, daß eine schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.

(2) Die Benutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr.

(3) Eine Haftung der Stadt Ratzeburg für Personen- oder Sachschäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage stehen, ist ausgeschlossen.

(4) Ein Verwahrungsvertrag für eingebrachte Sachen kommt weder durch die Inanspruchnahme der Anlage, noch durch die Entrichtung der Gebühr zustande.

(5) Für gestohlene, verlorene oder abhandengekommene Gegenstände wird kein Ersatz geleistet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ratzeburg, den 21. November 1977

Stadt Ratzeburg
Der Magistrat
gez. Dr. Schmidt
(Dr. Schmidt)
Bürgermeister

I. Nachtrag
für die
B e n u t z u n g s o r d n u n g
für die Sportkegelanlage im Jugend- und Sportheim,
Ratzeburg, Riemannstr. 3

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in Fassung vom 6. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 90) und der 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10. März 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 44) wird nach Beschlußfassung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg vom 14. Dezember 1982 folgender 1. Nachtrag für die Benutzungsordnung für die Sportkegelanlage erlassen:

Art. 1

§ 9 - Gebührenberechnung - erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühr beträgt je Doppelbahn und Stunde für

1. Sportkeglergruppen (Mitglied des Deutschen Keglerbundes e.V.) = 13,-- DM
2. Keglergruppen und Abonnement = 18,-- DM
3. Gelegenheitsgruppen = 20,-- DM

§ 10 - Zahlung - wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr ist spätestens nach der jeweiligen Benutzungszeit bei der hierzu ermächtigten Person zu entrichten.

(2) Entfällt

(3) wird Abs. 2

Art. 2

Der Nachtrag für die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Ratzeburg, den 15. Dezember 1982 Stadt Ratzeburg

Der Magistrat

Dr. Schmidt

Bürgermeister

Der 1. Nachtrag für die Benutzungsordnung für die Sportkegelanlage im Jugend- und Sportheim wurde am 22. Dezember 1982 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht. Der I. Nachtrag tritt somit am 1. Januar 1983 in Kraft.

Ratzeburg, den 23. Dezember 1983 Stadt Ratzeburg

Der Magistrat

Dr. Schmidt

Bürgermeister